

Albert Knoll

»Ich war nicht immer Herr über meine Gefühle«

Ein Geistlicher in den Fängen der Gestapo

DER KAMPF Karl Heinrich Ulrichs gegen die Einführung des § 175 StGB war vergeblich, vielmehr steigerte sich die Schwulenverfolgung im Dritten Reich ins Unermessliche und überzog die Homosexuellen mit einem Geflecht staatlicher Repression. Die übrig gebliebenen Akten liefern Aussagen, Ausflüchte und Auswege der in den Kreis der Sonderermittlungen gezogenen Männer.

Letzter Ausweg Selbstmord

Am Montag, den 25. November 1940 beging Gebhard B. in seiner Zelle im Augsburgers Gerichtsgefängnis Selbstmord.¹ Der 63jährige hatte sich erhängt. Morgens um 6.30 Uhr hatte ihn der Wärter entdeckt. Der Gefängnisvorstand meldete: »B. hat in seiner Einzelhaftzelle von seinem Betttuch der Länge nach zwei Streifen von zirka sechs cm Breite abgerissen, die beiden Stücke zusammengeknüpft und am mittleren Querstab der Fenstervergitterung seines Haft-raumes unter Zuhilfenahme seines Handtuches befestigt. Beim Betreten der Zelle wurde B. mit der Schlinge um den Hals und einem Stück Leinwand im Mund, den Rosenkranz um die linke Hand gewickelt, unterhalb des Zellenfensters, das sich zirka zwei m über dem Zellenboden befindet, hängend und anscheinend tot aufgefunden. Der schwere Körper war leicht in die Kniee gesunken.« Der Körper war bereits erkaltet. Die Zeichen waren eindeutig und auf dem Leichenschau-schein wurde »Selbstmord durch Erhängen« eingetragen. Nachdrücklich vermerkte der Vorsteher, daß kein Fremdverschulden, insbesondere der Aufsichtsbeamten, vorliege. Am Sonntag Morgen habe B. noch beim Gottesdienst teilgenommen. Auch wurde nachts beim Zellenrundgang kein verdächtiges Geräusch bemerkt. In seiner Meldung fuhr er fort: »B. ... hat während seiner langen Verwahrung in hiesiger Anstalt keinerlei Gemütsbewegung oder gar Gefahr für Selbstmord erkennen lassen. Er war, wie ich bei der am Freitag stattgefundenen Zellenkontrolle beobachten konnte, in letzter Zeit innerlich etwas erregter als früher und klagte über schlechten Schlaf, was bei der Nähe des bevorstehenden Termins beim Sondergericht begreiflich erschien.« Noch am gleichen Vormittag wurde die Leiche zum Augsburgers Westfriedhof fortgeschafft.

1 Staatsarchiv München, Sign.: Staatsanwaltschaft 9601. Alle Zitate, soweit nicht anders angegeben, sind dieser Akte entnommen.

Drei Tage später, am Donnerstag, den 28. November 1940 um 8.30 Uhr sollte die Hauptverhandlung im Justizgebäude in Augsburg beginnen. Der Vorwurf in der Anklageschrift gegen B. lautete »als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher durch 16 selbsttätige, teilweise fortgesetzte Handlungen als Mann mit einem anderen Mann Unzucht getrieben zu haben.« Damit lag ein eindeutiger Verstoß gegen § 175 des Reichsstrafgesetzbuches (RStGB) vor. B. wäre mit Sicherheit zu einer mehrjährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Oft war die Strafe mit einem jahrelangen Ehrverlust verbunden. Nach einem Runderlass Heinrich Himmlers an die Kripo vom 12. Juli 1940 sollten im Rahmen der »Vorbeugenden Verbrechensbekämpfung« »in Zukunft alle Homosexuellen, die mehr als einen Partner verführt haben, nach ihrer Entlassung aus dem Gefängnis in Vorbeugungshaft zu nehmen« sein.² Das bedeutete Konzentrationslager statt Freiheit. Einige von B.s Freunden mussten diesen Leidensweg durch mehrere KZ's durchlaufen. Angeichts dieser Zukunftsaussicht zog B. es vor, das Betttuch zu nehmen.

Gebhard B. war Domvikar, Geistlicher Rat und Siegelamtskassier im Generalvikariat Augsburg. Er verhielt sich sexualaktiv und hatte seinen Aktionskreis um neue Partner kennenzulernen sowohl in Augsburg als auch auf Salzburg, München und andere Orte ausgedehnt. Die klassischen Plätze des Kennenlernens waren Toiletten, Parks, einschlägig bekannte öffentliche Einrichtungen wie Bahnhöfe sowie Badeanstalten. Ein solches Dampfbad war in Augsburg seine Anlaufstelle ebenso wie die Gegend um den Gesundbrunnen und den Hauptbahnhof.

Der Freund

Mit 18 Jahren war sich B. seiner sexuellen Vorliebe bewusst, wagte es aber nicht, sie auszuleben. Erst mit 30 Jahren bot sich ihm die erste Gelegenheit. Als er beruflich häufig im Südwesten unterwegs war, traf er am Bodensee einen Mann, mit dem er schwulen Sex hatte. »In der Folgezeit habe ich mich beherrscht, so gut ich konnte, jedoch war ich nicht immer Herr über meine Gefühle, sodaß ich im Laufe der Jahre mit einer Reihe von Männern, die mir teilweise nicht einmal bekannt sind, widernatürliche Unzucht getrieben habe. Meist bestanden die Handlungen in gegenseitiger Onanie«, so der Geistliche in dem vom Gestapo-Beamten aufgezeichneten Aussageprotokoll.

Er hatte zu dem Augsburger Martin Ki., den er bereits 1916 kennengelernt hatte und der in seiner Nähe wohnte, enge Kontakte. Mit Martin verband ihn über die Jahre ein unauflösliches Freundschaftsband. »Ki. gefiel mir, weil er einen Bart hat und auch hinsichtlich seines Alters mein Typ ist«, gab B. freimütig zu. Zu Anfang trafen sie sich alle 14 Tage, später noch alle vier bis sechs Wochen zum Sex. Später, Mitte der 30er Jahre, als beide schon an die 60 Jahre alt waren und Ki. – fünf Jahre älter als sein Freund – kränkelte, reduzierten sie ihre Sexualkontakte.

2 Günter Grau (Hrsg.), *Homosexualität in der NS-Zeit*, Frankfurt a. M. 1993, S. 311; siehe auch Burkhard Jellonek, *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz*, Paderborn 1990, S. 139.

»Wie schon gesagt, liebte ich Ki. und war deshalb auch der Veranlasser zu den Unzuchtshandlungen. Der Wunsch nach Befriedigung mit einem Manne rang sich bei mir trotz starker Bekämpfung immer und immer wieder durch, sodaß ich diesem Trieb machtlos gegenüberstand.« Der Abstand von fünf Jahren zum letzten Sexualkontakt verschonte den fast 70jährigen Ki. vor der Inhaftierung. Seinen geistlichen Freund rettete es nicht.

Der Freundeskreis

Wenn er auch bei den Aussagen den Eindruck zu erwecken versuchte, als sei er im ständigen Kampf mit der Unterdrückung seiner Sexualität gewesen, so zeigt sich doch, dass B. ein sehr kontaktfreudiger Mann mit einem großen Bekanntenkreis war. In München lernte er den aus der Oberpfalz stammenden Georg Kr. kennen, der sein enger Freund wurde. Kr., ein verwitweter pensionierter Bankangestellter, den es häufig in die Landeshauptstadt zog, war seit der Jahrhundertwende in München aktiv und konnte hier Bekanntschaften mit Schwulen aus dem gesamten Reichsgebiet schließen. »Hierzu möchte ich bemerken, daß die Personen vom Stammtisch Cafe Kaiserhof in München sich alle mit homosexuellen Gesprächen unterhielten. Diese haben immer die Vornamen gesagt, jedoch weiß ich heute auch diese nicht mehr«, so Kr. bei der Vernehmung. Über Kr. gelangte der Domvikar in den Zirkel vom Cafe Kaiserhof und lernte einen jungen Kaufmännischen Angestellten aus München, Walter von W. kennen. Bei einem Besuch auf dem Oktoberfest 1936 nahm B. den Angestellten mit aufs Hotelzimmer und es scheint eine kleine Liebelei entstanden zu sein: »Dort habe ich mit von W. gegenseitige Onanie getrieben. Anschließend kam dann von W. häufig besuchsweise zu mir nach Augsburg. Zu Unzuchtshandlungen zwischen uns beiden ist es aber nie mehr gekommen.« Doch auch der Angestellte wurde festgenommen und musste Auskunft über seine Sexualpartner, den Zeitraum und die Häufigkeit der Sexualkontakte machen und dabei detailliert schildern, zu welchen sexuellen Handlungen es gekommen ist. Die entsprechenden Stellen finden sich heute im Akt mit rotem oder blauem Buntstift unterstrichen.

Immer wieder fuhr B. nach Salzburg. Dort hatte er 1919 Aufnahme in dem Kreis um Johann Nepomuk Freiherr von Stutterheim gefunden. Stutterheim hatte in der Hubert-Sattler-Gasse bis zu seinem Tod im Jahr 1935 eine Art Fremdenpension geführt. In der Vernehmungsakte heißt es, dass er »eine sogenannte Zentrale eines außergewöhnlich großen Kreises von Homosexuellen leitete. Die Tätigkeit dieser Zentrale war so, daß sich vor Beginn einer Reise Homosexuelle an Stutterheim wandten und dieser dann ihnen in den jeweils von der Reise berührten Städte wohnhafte Homosexuelle nannte.« Nach Stutterheims Tod musste das Haus aufgegeben werden, doch führte sein Diener, Anton V., die Vermittlung weiter. Zu V. behielt der Domvikar einen engen Kontakt, beide waren sich wohl sympathisch. V. musste bei der Vernehmung zugeben, an B. immer wieder Männer vermittelt und diese nach Augsburg geschickt zu haben. Auch gegen V. wurde ein Verfahren durchgeführt und eineinhalb Jahre nach der Festnahme wurde

er in das KZ Dachau überführt und hat dort nach über dreijähriger Haft als 56jähriger die Befreiung durch die US-Truppen erlebt.

Ein weiterer Kreis von Freunden, die sich regelmäßig trafen, bestand im Augsburg der 30er Jahre. Die Zentralfigur dieses »Gesellschaftskreises« war Anton Ko., dem es immer wieder gelang, neue Männer anzusprechen und sie dem Kreis zuzuführen. Auch Ko. wurde festgenommen, verbrachte ein Jahr wahrscheinlich in Polizeihaft, bis er im Mai 1941 in das KZ Dachau gebracht wurde. Von dort wurde er sechs Wochen später nach Buchenwald überführt und kehrte über Natzweiler im August 1942 wieder nach Dachau zurück. Nach fast vierjähriger Haft wurde er am 29. April 1945 befreit. Sein Verfahren wurde von dem B.s abgetrennt und die Gerichtsakte ist bislang noch nicht gefunden, so dass die Informationen über seine Person nur gering sind. Seit wann dieser Freundeskreis in Augsburg existierte und ob es noch weitere Dokumente zu ihm gibt, wird die Forschung erweisen. Ein abruptes Ende jedoch fand der »Gesellschaftskreis« am Donnerstag, den 25. April 1940, als ein aktives Mitglied, der 64jährige verheiratete Wagner Jakob S. festgenommen wurde. Zu S. hatte der Domvikar ein gespaltenes Verhältnis, das wohl von sexueller Abhängigkeit geprägt war. Sie hatten sich zehn Jahre zuvor kennengelernt und eine spannungsreiche Beziehung durchlebt, die stets von der Forderung des Wagners nach finanzieller Unterstützung geprägt war. S., der von der Arbeitslosigkeit der 30er Jahre betroffen war, gab zu Protokoll, von B. für jeden Verkehr zwei bis fünf Reichsmark erhalten zu haben, öfters auch mal zwanzig Mark. Bei jedem Wirtshausbesuch musste der Geistliche die Zeche zahlen. Zu B.s Freund brach S. die Beziehung rasch ab, »weil ich von Ki. nichts bekam«. Zwei Tage vor S.s Festnahme trafen sich die Freunde ein letztes Mal: »Der letzte gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen S. und mir fand am Dienstag, den 23.4.1940 statt.« B. gab zu Protokoll, dass sie zu dritt mit Ki. im Theater waren. »Nach Schluß der Vorstellung begleitete mich S. heim und haben wir uns wiederum in meinem Hausgang in der bereits geschilderten Weise befriedigt. ... Ich meidete ein Zusammensein mit ihm schon deshalb, weil ich und auch meine Freunde der Ansicht waren, daß wir durch S. noch einmal aufkommen würden.« Auf welche Weise S. »aufkam« wissen wir nicht. Er hat bei der Vernehmung jedenfalls B.s Namen genannt. Der Geistliche wurde Tags drauf verhaftet.

Vernehmungsprotokoll

B. verhielt sich bei der Vernehmung – wie es im Nazi-Jargon hieß – »kooperativ«, das heißt, er war wohl in einer Weise eingeschüchtert worden, dass er nicht die Aussage zu verweigern wagte. Dem zwanzigseitigen Protokoll der Augsburger Gestapo vom 2. September 1940 ist zu entnehmen, dass ihm von den Vernehmungsbeamten die Namen von fünfzehn Sexualpartnern entlockt wurden. Weitere Sexualkontakte gab B. zu, konnte sich aber nicht mehr an die Namen erinnern. Er gab zu Protokoll: »In den letzten fünf Jahren bin ich etwa alle viertel Jahre nach München gefahren, um mich dort mit Männern zu befriedigen.

Feste Freundschaften hatte ich außer mit Walter von W. in München nicht. Es waren immer fremde Männer, die ich auf meinen Streifgängen in den verschiedenen Stadtteilen kennenlernte. Die Handlungen fanden immer im Freien statt und bestanden in gegenseitiger Onanie. In manchen Fällen, wo ich sah, daß es sich um dürftige Personen handelte, gab ich den Leuten für ihre Bereitwilligkeit einige Mark oder zahlte ihnen eine Maß Bier. Es dürfte in den letzten fünf Jahren etwa zwanzig Mal gewesen sein, daß ich mich in München auf die geschilderte Art mit unbekanntem Männern befriedigt habe.«

B.s Sexualekontakte lagen bis zu dreißig Jahre zurück. Alle Namen, auch die der lange zurückliegenden Kontakte wurden notiert. Die genannten Männer wurden ermittelt und mussten sich ebenfalls vor den Augsburger bzw. Münchner Verfolgungsbehörden verantworten.³ B.s Aussagebereitschaft, von der er sich vielleicht mildernde Umstände erhoffte, zog eine ganze Reihe von Homosexuellen aus München, Salzburg und Augsburg in das Ermittlungsnetz der Gestapo. Es war ihr Ziel, schwule Freundschaftsbünde auszuheben und zu verhaften. Darüber hinaus war den Beamten auch die Nennung der Treffpunkte wichtig. Neben dem Augsburger Dampfbad wurde festgestellt, dass B. an »öffentlichen Pissours und an sonstigen Sammelplätzen der Homosexuellen sich seine Partner suchte und sich mit ihnen im Freien befriedigte«. Darunter waren in München das Pissoir an der Nußbaumstraße und am Stachus, das Cafe Kaiserhof oder das Hotel Krone in Schwabing. Alle Personen, zu denen sich ein Sexualkontakt innerhalb der Verjährungsfrist von fünf Jahren nachweisen ließ, wurden in polizeiliche Untersuchungshaft genommen. Von 13 namentlich bekannten Personen blieben fünf zusammen mit B. im Gerichtsgefängnis Augsburg in Untersuchungshaft, zwei weitere kamen in München und Salzburg in Haft. Einer von ihnen, der aus Salzburg stammende Anton V. wurde wie oben beschrieben in das KZ Dachau eingewiesen.

Verteidigung

Die Verteidiger des Domvikars, die Anwälte Reiser aus Augsburg versuchten noch am 23. November 1940, also zwei Tage vor B.s Selbstmord, mit Hilfe des Landgerichtsarztes eine Einweisung in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt zu erreichen. Sie brachten vor, dass aufgrund der familiären Vorbelastung verminderte Schuldfähigkeit vorliege. »Aus der Familiengeschichte geht nun eindeutig hervor, daß der Angeschuldigte in der Tat offensichtlich aus einer schwer belasteten Familie stammt – ein Umstand, der den Verdacht dringend nahelegt, daß er selbst geisteskrank ... mindestens aber vermindert zurechnungsfähig ... ist.« Einige

3 Anhand der Aktenlage lässt sich nicht ausmachen, ob die Ermittlungen in München und Salzburg von der jeweiligen Gestapo oder Kripo vorgenommen wurden. Aufgrund der dünnen Aktenlage ist es bislang noch nicht gelungen, die Zuständigkeiten zu analysieren und die Existenz eines Sonderermittlungskommandos zur Verfolgung der »Widernatürlichen Unzucht« in München nachzuweisen. Siehe dazu auch Stephan Heiss, München: Polizei und schwule Subkulturen 1919 – 1944 in: *Comparativ*, 1999 Heft 1, S. 68f.

Selbstmorde waren in der Familie vorgekommen, in einem Fall eines entfernten Verwandten auch wegen Homosexualität. B.s Schwester war bereit, als Zeugin auszusagen.

Mit allen Mitteln wollten die Anwälte verhindern, dass weiterhin die Sicherungsverwahrung aufrechterhalten wurde. Sie argumentierten, mildernd müsse angerechnet werden, dass B.s Homosexualität eine angeborene ist, dass er einvernehmlichen Sex ausübte, also keine Verführungen vorlägen, dass er sich bei der Ausübung der Sexualität äußerst zurückgehalten habe und dass keine Jugendlichen unter 21 Jahren davon betroffen seien. Mit der Einweisung aufgrund verminderter Zurechnungsfähigkeit in eine Heilanstalt würde der selbe Zweck der Isolierung von der Gesellschaft erreicht werden, zumal »im Hinblick auf die erstmalige Verurteilung es eine ungewöhnliche Ausnahme darstellt, daß der Weg der Sicherungsverwahrung beschritten werden soll ... und diese insbesondere als die Maßnahme in Frage kommt, wenn das Gericht vor die Frage gestellt wird, ob es die Entmannung nach § 42a RStGB oder die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt mit Rücksicht auf die verminderte Zurechnungsfähigkeit anordnen soll.« Es gab für B. keine Möglichkeit einem Strafverfahren zu entgehen, wohl sahen die Verteidiger aber die Chance, ihn vor dem Konzentrationslager zu bewahren, wenn er sich kastrieren ließe.⁴ Doch zu einem gerichtsmedizinischen Gutachten kam es nicht mehr.

Der Verführer

Die Angeklagten stritten in aller Regel ab, aktiv am Geschehen beteiligt gewesen zu sein, sie versuchten dem Gericht glaubhaft zu machen, dass sie als Opfer und Verführte nur geringe Schuld auf sich geladen hätten. Diese Taktik lässt sich durch die Vernehmungprotokolle verfolgen, dürfte aber keinen Erfolg gehabt haben. Der Domvikar äußerte sich zu seiner schwierigen Beziehung mit dem Wagner S.: »Ich habe S. zu den zwischen uns vorgefallenen Unsittlichkeiten nicht verführt. Es war im Gegenteil so, daß sich dieser an mich heranmachte, weil er immer etwas von mir haben wollte.« Dessen Entgegnung: »Wenn ich gefragt werde, warum ich mit B. die Unzuchtshandlungen getrieben habe, so muß ich sagen, daß ich dies nur tat, weil ich von B. immer entlohnt wurde.« Auch andere Bekannte gaben vor, von B. verführt worden zu sein. Selbst sein langjähriger Freund Martin Ki. versuchte seinen Kopf mit einer Verführungszuweisung aus der Schlinge zu ziehen, indem er B. den aktiven Teil bei den sexuellen Kontakten zuschob und sich dann in abenteuerliche Argumentationen verstrickte: »Er war es, der mich immer zu den gleichgeschlechtlichen Handlungen veranlaßte, mich abküßte und dadurch

4 Nach einem Erlass des Reichskriminalpolizeiamtes vom 23. September 1940 wurde festgelegt, von der »Anordnung polizeilicher Vorbeugungshaft« bei Homosexuellen, die »mehr als einen Partner verführt haben, jedoch entmannt sind, ist abzusehen, wenn nach ärztlicher Begutachtung der Geschlechtstrieb bereits vollkommen abgeklungen und ein Rückfall in homosexuelle Verfehlungen nicht zu befürchten ist.« Siehe Günter Grau, Homosexualität in der NS-Zeit, Frankfurt a. M. 1993, S. 312.

in große geschlechtliche Erregung brachte. Ich hatte bei diesen Handlungen keinen geschlechtlichen Genuß und habe mich B. willenlos hingegeben, weil ich seine leidenschaftliche Veranlagung kannte und deshalb dachte, daß es besser wäre, wenn ich mich mit ihm einlasse, um dadurch zu verhindern, daß sich B. an andere Männer herannäherte, die eventuell sein Unglück sein könnten.«

Die teilweise absurden Schuldzuweisungen und Abwiegungen des »Tathergangs« brachten die Vernehmungsbeamten nicht von ihrem Ermittlungsziel ab. Unbeeindruckt wurde in der Anklageschrift gegen den Domvikar formuliert: »Bei dem Beschuldigten handelt es sich um einen gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, dessen Sicherungsverwahrung die öffentliche Sicherheit erfordert. ... soweit er die Taten abzuschwächen sucht, wird er durch die Zeugen überführt werden.«

Der Augsburger Gestapobeamte Söding hatte das Ziel vor Augen, B. als Triebtäter darzustellen und ihn – wie es im Nazi-Jargon hieß – unschädlich zu machen. In der Zusammenfassung des Aussageprotokolls formulierte er: »Bei B. handelt es sich um einen ausgeprägten, von Geburt an veranlagten Homosexuellen, der das Gift der Homosexualität in einen großen Männerkreis der bisher unbescholtenen war, trug. Mit Vorliebe hatte er ältere Männer mit Bärten, die zumeist auch noch Familienväter waren. Zunächst versuchte er immer das Vertrauen der Männer zu gewinnen, um sie dann aber durch Verführung für sein gemeines Treiben gefügig zu machen. Es hat sich gezeigt, daß er durch diese verwerfliche Handlungsweise eine große Zahl von Familien unglücklich gemacht hat, weil nun jetzt die Familienväter unter Anklage wegen widernatürlicher Unzucht stehen und andererseits die Verführung dieser Männer soweit fortgeschritten ist, daß sie von dem Laster der Homosexualität kaum mehr lassen können.« Södings vernichtendes Urteil in der Haftverfügung vom 2. September 1940 lautete: »In Anbetracht seines Standes und der Ausprägtheit seiner homosexuellen Veranlagung ist gegen ihn in schärfster Weise zu verfahren, weil es sich bei ihm um einen Menschen handelt, der einmal durch seine Verführungskunst viele andere Männer auf die schiefe Bahn brachte und andererseits von dem Laster nicht mehr lassen kann. Gerade infolge seines hohen Bildungsgrades und in seiner Eigenschaft als Seelenhirte hätte er zumindest von der Verführung von Familienvätern Abstand nehmen müssen.« Damit war der Weg zur Hauptverhandlung geebnet. Drei Wochen später wurde der »Fall« an die Generalstaatsanwaltschaft München übergeben mit der Maßgabe der Behandlung vor einem Sondergericht, da die »Taten durch sein geistliches Kleid noch verabscheuungswürdiger erscheinen«.

Schlussbetrachtung

Aus einer Anzahl von Verfolgungsdokumenten fällt die Akte B. aufgrund des tödlichen Ausgangs auf. Sie ist kein typisches Beispiel. Eine aus über 2.000 analysierten Straftaten Homosexueller des Berliner Landgerichts erarbeitete Publikation zeigt erstmals eine Zusammenstellung von Suiziden und Suizidversuchen während der Untersuchungshaft.⁵ Darin wird die Vernehmungspraxis von Gestapo und Polizei deutlich, welche enormen psychischen Druck auf die Inhaftierten ausübte. »Da Homosexuelle von vornherein als Straftäter galten, wurden sie mit entsprechender Härte und Verachtung behandelt. Unschuldsvormutungen zu ihren Gunsten spielten für die Vernehmungsbeamten kaum eine Rolle. ... Jeder einzelne der beschuldigten Männer mußte auf sich allein gestellt in den Vernehmungen entscheiden, auf welche Weise er den drohenden Verlust seiner Lebensgrundlagen von sich abwenden könnte.«⁶ Über B.s Gedanken, die ihn zu seinem letzten Schritt geführt haben, kann man nur spekulieren. Über die Jahrhunderte hatte die Kirche Homosexuelle ausgegrenzt, sie verfolgt und sie dem Scheiterhaufen zugeführt.

Mit Sicherheit hatte er es peinlich vermieden, dass die Kirche auch nur den leisesten Verdacht über sein Sexualverhalten schöpfte. Auf eine wie auch immer geartete Unterstützung konnte er von seiten des Augsburger Bistums nicht rechnen. Die von den Nationalsozialisten mit breiter Öffentlichkeitswirkung betriebenen Klosterprozesse⁷ der Jahre 1935 - 1937 hatten die Kirche zudem in eine Defensivhaltung gebracht, aus der heraus ein rettendes Eingreifen für ihre Schützlinge nicht mehr denkbar war. B., der als Vikar in einer anerkannten gesellschaftlichen Position gestanden hat, hatte die engsten Freunde mit in die Verfolgung hineingezogen. Mit dem Stigma einer Verurteilung wegen »widernatürlicher Unzucht« wollte er nicht weiterleben.

Albert Knoll, M.A., ist Historiker und arbeitet als Archivar an der KZ-Gedenkstätte Dachau. Sein letzter Artikel »Ein System steht zur Anklage« für die *WERKSTATT* erschien in Heft 4/1999. Korrespondenzadresse: Baumstraße 1, D-80469 München.

5 Gabriele Roßbach, Sie sahen das Zwecklose ihres Leugnens ein. Verhöre bei Gestapo und Kripo; in: Andreas Pretzel und Gabriele Roßbach, Wegen der zu erwartenden hohen Strafe... Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933 - 1945, Berlin 2000, S. 74ff. hier S. 90f.

6 ebd. S. 74 und 75.

7 Siehe hierzu: Albert Knoll, »Ein System steht zur Anklage«. Die Verfahren gegen Geistliche wegen Sittlichkeitsvergehen im Nationalsozialismus und die Reaktion der Kirche; in: Werkstatt Schwule Theologie, 6. Jg. (Heft 4/1999), S. 276ff., dort auch weiterführende Literatur.